

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat in seiner Sitzung vom 15. November 2017 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer AB Ofner ausgearbeiteten Entwurf vom 28. März 2017, mit der Planungsnummer 368-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming im Bereich Gp. 2006 KG 81312 Wildermieming (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildermieming vor:

Umwidmung von ca. 221 m² aus der Gp. 2006 KG 81312 Wildermieming von derzeit Freiland gem. § 41 in Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hirtenunterkunft

Die 4 -wöchige Auflage erfolgt vom 17.11.2017 bis einschließlich 18.12.2017.



Personen, die in der Gemeinde Wildermieming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wildermieming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.wildermieming.tirol.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister


Klaus Stocker 

angeschlagen am: 16. November 2017
abgenommen am: